

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XIII

Herausgegeben von
DIETER SIMON UND WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1985

Hanc methodum a mathematicarum scientiarum studuosis
mutuari possumus

BALTHASAR BRANCHU und die logikorientierte Interpretation
von Codex 8.40.22*

Daß es im 18. Jahrhundert — nicht zuletzt unter dem Einfluß Christian Wolffs — eine juristische Denkströmung logischer Orientierung gab, ist seit langem bekannt. Die Beurteilung der so geprägten Arbeiten bewegt sich in der heutigen Diskussion zwischen zwei Polen. Auf der einen Seite sieht man darin, noch immer von Urteilen aus der historischen Rechtsschule beeinflusst, eine jurisprudenzfremde „Logifizierung“ eines derartigen Verfahren verschlossenen Lebensbereichs. Auf der anderen Seite erkennt man unter dem Eindruck eines in der Rechtstheorie seit einiger Zeit zu beobachtenden, verstärkten Interesses an analytischer Philosophie erstaunlich verwandt anmutende methodologische Orientierungen bei verschiedenen Juristen des 18. Jahrhunderts, in denen man dann konsequenterweise positiv zu bewertende Vorläufer sieht. Welche Einschätzung eher zutrifft, hängt von auf vollständigere Materialauswertung gestützten Einzelanalysen ab. In diesem Sinne soll im folgenden eine kleine Abhandlung von Balthasar Branchu¹ betrachtet werden, die sich mit der Auslegung von C. 8.40.22 befaßt². Dieser Text verdient Interesse nicht so sehr wegen des für die Codex-Stelle entwickelten Auslegungsergebnisses, als vielmehr wegen der von Branchu vorgestellten Methode, die er ausdrücklich als modellhaft bezeichnet.

* Herrn Prof. Dr. R. Feenstra gewidmet zum 1. November 1985.

¹ BALTHAZAR BRANCHU hat am 7. November 1718 an der Universität Leiden promoviert. Im „Catalogus promotorum“ findet sich dazu die folgende Eintragung: „Balthazar Branchu, Haga-Batav., ad Iulii Pauli I. C. fragmentum ex libro XXII. Quaestionum, Iur.“, vgl. P. C. MOLHUYSEN (Hrsg.), Bronnen tot de Geschiedenis der Leidsche Universiteit, Vierde Deel (18. 2. 1682-8. 2. 1725), 'S-Gravenhage 1920, S. 274*.

² B. BRANCHU JCTi Observationes ad Jus Romanum, V. Ill. LEIBNITIUS contra V. Cl. BARBEYRACCIUM vindicatus, et disputationes duae ad JULIUM PAULUM. In quibus multa, ad Jus Civile, Naturae, Gentium, Antiquitates, & Studia Humaniora pertinentia, illustrantur. Accedit V. Ill. BERENGER JCTi Disputatio ad l. 40. ff. de legat. 1, Lugduni Batavorum (Apud Cunradum Wishoff) 1721, S. 1-5.

C. 8.40.22 eignet sich als methodisches Exempel u. a. deswegen so gut, weil der Text außerordentlich kurz ist und trotzdem — wie man bereits bei der ersten Lektüre merkt — ein ausreichend ernsthaftes Auslegungsproblem aufwirft. Die Stelle lautet:

Si ultra hoc, quod accepit ea, pro qua te mandatorio nomine intercessisse commemoras, daturum te scripsisti, praeses provinciae ex hoc, quod ultra mandatum tuum numeratum est a te nihil exigi patietur.

Welche Verständnisschwierigkeiten die verschachtelte Struktur dieser Stelle bereitet, spiegelt sich in der deutschen Übersetzung von Otto/Schilling/Sintenis wieder, die den Aufbau des lateinischen Textes möglichst originalgetreu wiedergeben will:

„Wenn du über die Summe, welche die Frau, für welche du deiner Angabe nach als Creditauftraggeber eingetreten, empfangen hat, geben zu wollen, geschrieben hast, so wird der Provinzialpräsident davon, was über deinen Auftrag gezahlt worden, von dir nichts einzufordern gestatten³.“

Löst man die Verschachtelung auf, so könnte eine verständlichere Übersetzung in freierer Form etwa folgendermaßen lauten:

Wenn du dich schriftlich für eine höhere Summe verpflichtet hast, als sie die Frau erhalten hat, für die du deiner Angabe nach als Kreditauftraggeber tätig warst, so wird der Provinzialpräsident nicht zulassen, daß von dir gefordert wird, was über deinen Auftrag hinaus gezahlt wurde.

Bevor der Gedankengang von Branchu nachgezeichnet wird, soll der Text seiner Interpretation vorangestellt werden, da er zum einen nicht allzu leicht zugänglich ist und zum anderen als kleines Kabinettstück einer logischen Analyse eine Lektüre im Zusammenhang verdient. Das erste Kapitel von Branchus „Observationes“, das sich mit C. 8.40.22 befaßt, hat folgenden Wortlaut:

³ Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter und herausgegeben von CARL ED. OTTO, BRUNO SCHILLING, CARL FRIEDRICH FERDINAND SINTENIS, Bd. 6, Leipzig 1832, S. 239.

B. BRANCHU JCTi OBSERVATIONES
AD
JUS ROMANUM

CAPUT I.

Species l.22 C. de fidejuss. & mand. ejusque occasione traditur methodus ad species legum detegendas.

Jac. Cujacius Vir Doctissimus, certo sciens ad sua usque tempora d.l.22. speciem veram nondum Interpretibus innotuisse, novam ipse proponit *lib. XIX. Observationum suarum cap. 35.* ad veram, fateor, magis quidem accedentem; attamen, si verum amemus, quae necdum per omnia verbis d.l.22. satisfacti. Ecce speciem illam: *Mandavi Titio ut tibi crederet decem, Titius, mandatum meum sequutus, tibi credidit decem. Deinde ex scripto eo nomine Titio cavi praesenti atque promisi me daturum viginti per errorem, quae modo Titius mecum ex stipulatu agens sibi dari desiderat.* Ecce jam vitium ejus: Non omnino *Titius mandatum meum sequutus est, nec tibi credidit decem;* quippe credidi tibi ultra decem, ut constat ex rescripti verbis *quod ultra mandatum tuum numeratum est.* Quot ergo Titius credidit, an viginti? Nec viginti credidit: nam Titius minus credidit quam per errorem Titio me daturum promisi; quod priora rescripti verba docent: *Si ultra hoc, quod accepit ea, pro qua te mandatorio nomine intercessisse commemoras, daturum te scripsisti.* Ergo Titius credidit plus quam decem, & minus quam viginti, e. g. quindecim. Esto igitur haec. *l.22.C. de fidej. & mand.* vera species: *Hermianus, pro Seja intercessurus, Titio mandat, ut Sejae decem credat: sed per errorem scribit se Titio viginti daturum. Titius Sejae quindecim numerat.* De quaestione, ex hac specie emergente, Imperatoribus proposita, nihil addam; quum optime hac de re scripserit idem Cujacius dicto loco. Utilius forte erit, methodum aperire, qua cujusvis legis species facile detegatur; hanc enim Juris Interpretes adhuc latere, ex erroribus qui hac in parte admittuntur, credibile est.

Hanc methodum a Mathematicarum scientiarum studiosis mutuari possumus. In tractando problemate, quod solvere parant, id statim ipsis curae est, ut ex verbis problematis pronuntiata omnia, quae iis insunt, promant. Idem respectu verborum legis est faciendum: deinde ex omnibus illis pronuntiatis fingenda species est, quam veram futuram dubitari nequit; quum in omnia legis pronuntiata quadraverit. Periculum methodi illius in lege nostra *22.C. de fidej. & mand.* faciamus. Ait lex: *Si ultra hoc, quod accepit ea, pro qua te mandatorio nomine intercessisse commemoras, daturum te scripsisti:*

- 1 *Seja* (puta) accipit quid (puta) a Titio.
- 2 *Hermianus* pro *Seja* mandatorio nomine intercedit. i. e.
- 2 *Hermianus* Titio mandat, ut *Sejae* quid credat.
- 3 *Hermianus* scribit, se daturum (eidem Titio, ut patet) *ultra hoc quod Seja accepit.*

Pergit lex: *Praeses Provinciae ex hoc, quod ultra mandatum tuum numeratum est, a te nihil exigi patietur.*

4 *Aliquid numeratum est ultra mandatum Hermiani.*

Quid Praeses jam facturus sit, ad speciem legis non pertinet. Species jam haec emergit.

Hermianus, pro Seja intercessurus, Titio mandat, ut Sejae credat X. (id continetur in pronuntiato secundo). *sed* (per errorem scil.) *scribit, se Titio daturum Y* (pron. 3) *Seja a Titio accipit Z.* (pron. 1).

Quantitates promissas & numeratas, quia incognitae sunt, more Mathematicorum literis *x*, *y*, & *z* indicavi. Jam, ut plane detecta JCTis habeatur species, non est necesse, ut verae pecuniae quantitates definiantur. sufficit, ut numeri quicunque pro literis illis substituantur, qui eandem inter se habeant rationem, quam veri numeri habebant: sic enim aequae vera erit Imperatorum definitio. Ratio autem numerorum ex pronuntiatis iisdem nobis innotescit: nam ex *pron.* 4. pater *Z* i. e. quantitatem pecuniae, quam Seja accepit, superare *X* i. e. quantitatem pecuniae, quam Hermianus mandara ut Sejae numeraretur. Et *pron.* 3. aperte declarat *Y* i. e. quantitatem, quam Hermianus scripserat se Titio daturum, superare *Z*. Recte igitur in proponenda specie pro *X* posui decem, pro *Y* viginti, & pro *Z* quindecim. Et sic Cujacii, ut & Basilicorum ad d. *l.* 22 cum eo consentientium, lapsus manifestus evadit. Quid si ex pronuntiatis, recte ex lege haustis, nulla confingi species posset? Id nempe certissimum foret indicium latentis in lege illa vitii, quum ex ea pugnantia invicem pronuntiata petita fuissent; quorum alterum falsum necessario esse deberet.

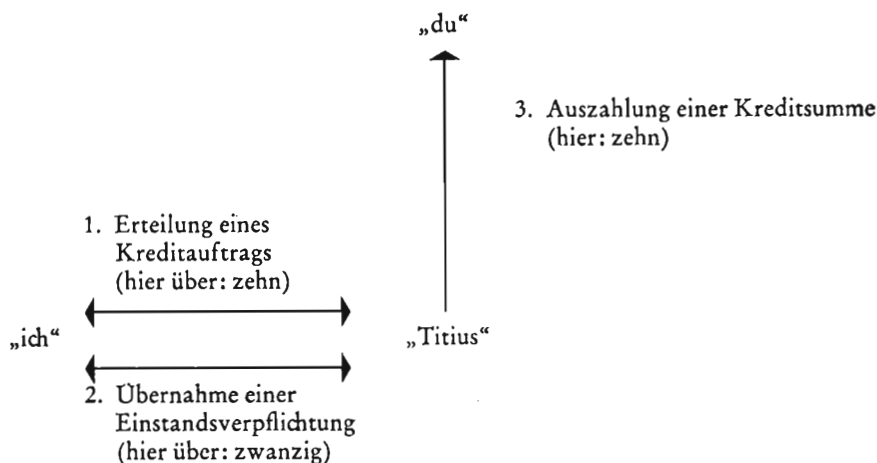
Ope autem traditae methodi veram dictae *legis* 22. *C. de fidej. & mand.* speciem ipse inveni.

Branchu beginnt seine Darstellung mit dem Nachweis, daß die von Cujaz vorgeschlagene Interpretation zu einem Widerspruch mit dem Text der *Iex* führt. Cujaz hatte als *species* von C. 8.40.22 folgende Fallgestaltung angenommen⁴:

Mandavi Titio ut tibi crederet decem. Titius mandatum meum secutus tibi credit decem. Deinde ex scripto eo nomine Titio cavi praesenti atque promisi me daturum viginti per errorem, quae modo Titius mecum ex stipulatu agens sibi dari desiderat.

Danach sind also drei Personen in einer rechtlichen Situation miteinander verbunden, die man folgendermaßen darstellen kann:

⁴ CUJAZ, Observationes et emendationes XIX. 35, in: Opera, Bd. 4 (Lyon: Joannes Pillehotte, 1614), Sp. 1857; Bd. 3 (Neapel: Vincentius Pauria, 1758), Sp. 565. Die Frage, wie im vorliegenden Zusammenhang die von CUJAZ herangezogene Basilikenstelle (B. 26. 1. 88) zu behandeln ist, bleibt hier ausgeklammert.



Titius hat nach Cujaz den Kreditauftrag befolgt (*mandatum meum secutus*) und der Kreditnehmerin einen Kredit in Höhe von 10 Rechnungseinheiten gewährt (*tibi credidit decem*). Das steht im Widerspruch zu den Worten des Reskripts, daß eine über den Kreditauftrag hinausgehende Summe ausbezahlt worden ist (*quod ultra mandatum tuum numeratum est*). Die beiden ersten Sätze der *species*-Beschreibung von Cujaz sind also mit dem Codex-Text nicht verträglich.

Nach dem Nachweis des Widerspruchs geht Branchu an die Beseitigung des Widerspruchs, indem er die Interpretation von Cujaz korrigiert. Der Widerspruch bestand zwischen den beiden ersten Prämissen der Beschreibung von Cujaz (P1, P2) und einem der Codex-Stelle entnommenen Satz (G1):

P1 Mandavi Titio ut tibi crederet decem.

P2 Titius mandatum meum secutus tibi credidit decem.

G1 Ultra mandatum tuum numeratum est.

Man könnte den Widerspruch nach Branchu nun dadurch beseitigen, daß man in P2 eine höhere Zahl einsetzt, etwa die von Cujaz im dritten Satz seiner *species*-Beschreibung genannte Summe von zwanzig Rechnungseinheiten. Eine derart modifizierte Fassung P2' der Prämisse P2 ist mit P1 und G1 verträglich:

P1 Mandavi Titio ut tibi crederet decem.

P2' Titius mandatum meum secutus tibi credidit viginti.

G1 Ultra mandatum tuum numeratum est.

Diese Lösung würde aber, so Branchu, ebenfalls zu einem Widerspruch führen, wenn man den dritten Satz der *species*-Beschreibung von Cujaz als

P 3 mit der weiteren Feststellung G2 der Codex-Stelle hinzunimmt, nach der die in der Einstandsverpflichtung aufgeführte Summe (*daturum te scripsisti*) über der lag (*ultra hoc*), die die Kreditnehmerin erhielt (*quod accepit ea, pro qua te mandatorio nomine intercessisse commemoras*):

P1 Mandavi Titio ut tibi crederet decem.

P2' Titius mandatum meum secutus tibi credidit viginti.

G1 Ultra mandatum tuum numeratum est.

P3 Deinde ex scripto eo nomine Titio cavi praesenti atque promisi me daturum viginti per errorem.

G2 Ultra hoc, quod accepit ea, pro qua te mandatorio nomine intercessisse commemoras, daturum te scripsisti.

Titius kann (entgegen der Annahme in P2') keinen Kredit in Höhe von zwanzig Rechnungseinheiten gewährt haben, weil er (das ist eine Konsequenz aus G2) eine Summe ausbezahlt hat, die niedriger ist als die irrtümlich in der Einstandsverpflichtung genannte. Die Garantie lautet aber nach P3 über den Betrag von zwanzig Rechnungseinheiten. Wenn die ausbezahlte Summe also nach G2 in Verbindung mit P3 kleiner als zwanzig ist, kann sie nicht (wie in P2' angenommen) gleich zwanzig sein. Dieser hier etwas entfaltete Beweisgang lautet bei Branchu in gedrängter Kürze:

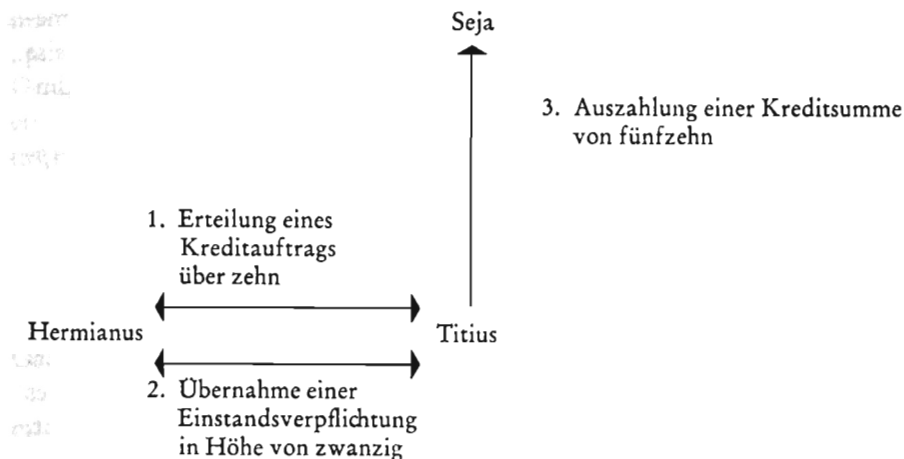
Nec viginti credidit: nam Titius minus credidit quam per errorem Titio me daturum promisi; quod priora rescripti verba docent.

Damit bleibt nur eine von derartigen Widersprüchen freie Deutungsmöglichkeit übrig. Man muß (hält man den von Cujaz gewählten Ausgangszahlenwert zehn fest) annehmen, daß Titius eine Kreditsumme ausbezahlte, die größer als zehn und kleiner als zwanzig war, also z. B. fünfzehn betrug (*ergo Titius credidit plus quam decem, & minus quam viginti. e. g. quindecim*).

Somit kann Branchu die folgende, von dem bei Cujaz anzutreffenden Widerspruch mit dem Gesetz freie *species* präsentieren:

Hermianus, pro Seja intercessurus, Titio mandat, ut Sejae decem credat: sed per errorem scribit se Titio viginti daturum. Titius Sejae quindecim numerat.

Er nimmt also folgenden Fall als widerspruchsfrei und mit der Codex-Stelle verträglich an:



Das Rechtsproblem entsteht nun dadurch, daß die Einstandsverpflichtung für eine höhere Summe übernommen wurde, als sie im Kreditauftrag genannt ist und als sie an die Kreditnehmerin ausbezahlt wurde. Titius verlangt diese höhere Summe. Was die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen angeht, ist Branchu mit Cujaz einer Ansicht. Er meint aber, daß Cujaz den Voraussetzungsteil der gesetzlichen Norm in der dargestellten Weise unzutreffend erfaßt hat.

Was bis zu diesem Punkt zwar konsequent, aber etwas unstreng entwickelt wurde, stellt Branchu im folgenden Teil seiner Erörterung präzise als Anwendungsfall einer Methode dar, die er seiner eigenen Angabe nach von den Mathematikern entlehnt (*hanc methodum a Mathematicarum scientiarum studiosis mutuari possumus*).

Der erste Schritt bei der Behandlung eines Problems „nach mathematischer Art“ besteht darin, alle im Text der Problemstellung enthaltenen Aussagen zu gewinnen (*in tractando problemate, quod solve parant, id statim ipsis curae est, ut ex verbis problematis pronuntiata omnia, quae iis insunt, promant*). Dasselbe hat mit dem Gesetzestext zu geschehen, um dessen Auslegung es geht (*idem respectu verborum legis est faciendum*). Danach muß der Jurist aus allen diesen Aussagen eine *species*-Beschreibung bilden (*deinde ex omnibus illis pronuntiatis fingenda species est*). Diese *species*-Beschreibung soll in dem Sinne „wahr“ sein, daß sie zweifelsfrei mit allen Aussagen des Gesetzes übereinstimmt (*quam veram futuram dubitari nequit; quum in omnia legis pronuntiata quadraverit*).

Um den Umsetzungsprozeß, der Branchu vorschwebt, im einzelnen ken-

nenzulernen, ist es unumgänglich, die Anwendung der eben referierten methodischen Regeln auf den Beispielsfall zu betrachten. Denn die Hinweise zur Bearbeitung des Gesetzestextes lassen nicht alle Einzelheiten der Umformung erkennen, die Branchu vornimmt.

Branchu bearbeitet zunächst den einleitenden Bedingungssatz (*si . . . scrip-sisti*) von C. 8.40.22. Die erste Aussage gewinnt er dabei aus dem in diesen Bedingungssatz eingebauten Relativsatz *quod accepit ea*. Daraus wird:

1 *Seja* (puta) *accipit quid* (puta) *a Titio*.

Branchu löst also die Hauptsatz-/Nebensatz-Struktur auf. Die aus dem Gesetz zu entnehmenden *pronuntiata* sind selbständige Aussagen. In ihrem Mittelpunkt steht das Verb des Satzteiles, der gerade bearbeitet wird (hier: *accipit*). Dieses Verb wird aus der „erzählenden“ Vergangenheitsform des Reskripts in die Gegenwartsform umgesetzt: Es geht nicht um einen Bericht, sondern um die logische Analyse von Aussagen, für deren Verhältnis die Zeitdimension (in diesem Falle) keine Rolle mehr spielt. Daß die Konstruktion der Aussage 1 vom Verb her gesteuert wird, erkennt man an der Hinzufügung von *a Titio*. Denn in dem Relativsatz *quod accepit ea* wird nicht ausdrücklich gesagt, von wem „sie“ das Geld erhalten hat. Das Verb *accipit* verlangt aber, will man vollständig über den Handlungszusammenhang informieren, nicht nur eine Angabe über den Empfänger und das Empfangene, sondern auch eine über den Geber. In linguistischer Terminologie⁵ könnte man sagen, daß Branchu die Valenz der Verben berücksichtigt: Das Verb erfordert im Satz je nach Valenz eine oder mehrere Ergänzungen. Für „erhält“ sind drei Ergänzungen notwendig, von denen der Codex-Text nur zwei enthält. Deswegen fügt Branchu die dritte hinzu.

Nicht sofort klar einzuordnen ist der Status der Aussagebestandteile „Seja“, „quid“ und „Titius“. Geht man von der zentralen Stellung des Verbes aus, so wird klar, daß diese Elemente an den Stellen stehen, an denen das Verb der Valenz nach eine Ergänzung fordert: Seja ist Empfängerin, „quid“ bezeichnet das Empfangene und Titius ist der Geber. Fraglich ist aber, ob diese Elemente die Rolle von Variablen oder die von Konstanten spielen. (Branchu kennt diese Unterscheidung, wie man an der später folgenden Erläuterung zur Rolle der Variablen *x*, *y* und *z* erkennt.) „Seja“ und „Titius“ sind Namen, so daß man annehmen könnte, zur Bildung der Aussage würden Namenskonstanten eingesetzt. Diese Deutung berücksichtigt jedoch nicht, daß es sich um Kunstnamen handelt. Genau so wie „Seja“ oder „Titius“ könnte

⁵ Vgl. dazu KARL-DIETER BÜNTING, Einführung in die Linguistik, Frankfurt 1973, 4.2, S. 133.

man beliebige andere Namen einsetzen. Branchu unterstreicht das durch das „puta“. Wenn die Einsetzung der Kunstnamen aber in dieser Weise auf die Gesamtheit der anderen Einsetzungsmöglichkeiten hinweist, hat man es mit einer Quantifizierung der entsprechenden Variablen zu tun. Auch das steht im Einklang damit, daß Branchu Aussagen bilden will. Denn das ist nicht nur mit Hilfe von Namenskonstanten möglich, sondern auch durch Quantifizierung der Variablen. Daß diese Hypothese, nach der Branchu mit *Seja* (*puta*) eine Allquantifizierung andeutet, zusätzlich mit dem Ziel, eine *species*-Beschreibung zu liefern, in Einklang steht, wird sich im weiteren Verlauf der Interpretation zeigen. Zu fragen ist aber, ob man auch das *quid* mit dem Gedanken der Allquantifizierung in Verbindung bringen kann. Für diese Annahme spricht einmal, daß eine Aussage formuliert werden soll. Läse man das *quid* als Variable, so wäre der Satz 1 keine Aussage. Hinzu kommt der weitere Fortgang des Gedankens. Nachdem Branchu die Rolle der summenvertretenden Variablen *x*, *y* und *z* beschrieben hat, stellt er klar, daß beliebige Einsetzungen möglich sind, was konsequenterweise bedeutet, daß eine Aussage für alle Summen formuliert werden soll. (Zum Beleg dafür kann man sich auch auf das *e. g.* beziehen, das Branchu der Summenangabe fünfzehn voranstellt, bevor er seine Version der *vera species* anführt.) Schließlich ist diese Interpretation auch mit der sprachlichen Rolle des *quid* verträglich, die derjenigen der Kunstnamen ähnelt: *Quid* bezeichnet (ähnlich wie das deutsche „etwas“) auf der einen Seite etwas Beliebiges („irgend etwas“), kann aber auf der anderen Seite aussagenbildend eingesetzt werden („er hat etwas bekommen“), weil man sich die Gesamtheit der denkbaren Fälle vorstellt. Auf diese Weise treffen die Aspekte „Variable“ und „Allquantifizierung“ zusammen.

Die zweite von Branchu isolierte Aussage ist für die Interpretation deswegen von besonderem Interesse, weil hier zwei Transformationsschritte sichtbar werden. Branchu verknüpft mit *i. e.* eine erste und eine zweite Version:

2 *Hermianus pro Seja mandatorio nomine intercedit.*

2 *Hermianus Titio mandat, ut Sejae quid credat.*

Die Konstruktion dieser Aussage bestätigt die bisherigen Deutungshypothesen: Ausgangspunkt ist der Nebensatz *pro qua te mandatorio nomine intercessisse commemoras*. Daraus wird eine selbständige (Hauptsatz-)Aussage im Präsens (Umsetzung des *intercessisse commemoras* in *intercedit*) gebildet. Die vorläufige Version von 2 berücksichtigt nur die beiden im Original durch die Pronomina *qua* und *te* angedeuteten, von *intercedit* geforder-

ten Ergänzungen. An die Stelle dieser Pronomina treten die schon aus Aussage 1 bekannten Kunstnamen „Titius“ und „Seja“, deren Rolle in dieser Konstellation noch deutlicher wird als in 1. Es geht nicht mehr reskriptartig um durch Pronomina bezeichnete bestimmte (wenn auch anonyme) Personen, sondern um die Gesamtheit der Personen, deren namensmäßige Bezeichnung möglich ist. Für den Namen „Hermianus“ gilt diese Interpretation nicht direkt, da damit der Name des Reskript-Adressaten aufgenommen wird. Bezeichnenderweise fehlt hier auch der eine Annahme des Interpreteten andeutende Zusatz *puta*, wie er in Aussage 1 anzutreffen war. Bei strenger Interpretation wäre also die Rolle des Namens „Hermianus“ anders zu sehen als die der Kunstnamen. Es ist jedoch anzunehmen, daß Branchu zwar den im Reskript genannten Namen übernehmen wollte, ohne dadurch in Abrede zu stellen, daß es auch jedem anderen so wie Hermianus ergehen könnte. Auf diese Weise läßt sich die logische Rolle der Eigennamen doch als einheitlich begreifen.

Daß auch bei der Erarbeitung der Aussage 2 die Verbvalenzen die Aussagebildung steuern, erkennt man an der verfeinerten Version von 2. Dort werden mit *Titio* und *quid* von der Verbalphrase *mandatorio nomine intercedere* geforderte Ergänzungen vorgenommen, die zwar mit dem gesamten Ausgangstext in Einklang stehen, in dem den Ausgangspunkt der Transformation bildenden Nebensatz aber nicht explizit erwähnt werden. Juristisch gesprochen: *Mandare* bezeichnet ein Dreipersonenverhältnis mit auf eine Summe erstreckten Rechtsfolgen. Folglich sind vier Leerstellen zu besetzen, was Branchu mit *Hermianus*, *Titio*, *Sejae* und *quid* tut.

Um den einleitenden Bedingungssatz (*si . . . scripsisti*) voll auszuschöpfen, ist nun doch der bisher nicht analysierte Teil zu berücksichtigen. Dieser ergibt sich automatisch als „Rest“. Branchu gibt als Umsetzung dafür folgende Aussage an:

3 *Hermianus scribit, se daturum (eidem Titio, ut patet) ultra hoc quod Seja accepit.*

Auch diese Umformung entspricht den bisher angenommenen Regeln: Herstellung eines im Präsens stehenden Hauptsatzes, Einsetzung an Leerstellen (für Pronomina etc.) und Ergänzung entsprechend der Valenz der Verbalphrase. Der Ergänzungsgesichtspunkt kommt dadurch zum Tragen, daß mit Blick auf das Verb „geben“ *eidem Titio* hinzugefügt wird, um auch den Adressaten der Garantieverpflichtung explizit anzugeben. Damit kann der Umformungsprozeß aber nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Denn zum einen ist in der Aussage noch ein Nebensatz enthalten (*quod Seja*

accepit), der sich zudem mit Aussage 1 überschneidet. Zum anderen „verbirgt“ sich in der Aussage 3 eine Angabe, die nicht in deduktionsgeeigneter Form in Erscheinung tritt. Es handelt sich um die in dem *ultra hoc quod Seja accepit* enthaltene Information, daß die in der Einstandsverpflichtung genannte Summe größer ist als die ausbezahlte Kreditsumme. Branchu erkennt das und sagt gegen Ende seines Textes: Aus der Aussage 3 sei zu erkennen, daß die in der Garantieerklärung genannte Summe Y größer sei als Z, d. h. die ausbezahlte Kreditsumme (*et pron. 3 aperte declarat Y i. e. quantitatem, quam Hermianus scripserat se Titio daturum, superare Z*). Damit wird aber deutlich, daß Aussage 3 für die logische Auswertung in modifizierter, jedoch dem Gedankengang Branchus entsprechender Weise folgendermaßen aufgespalten werden muß:

- (3') (a) Hermianus übernimmt gegenüber Titius eine Einstandsverpflichtung in Höhe der Summe Y
und
(b) die Summe Y ist größer als die Summe Z.

Branchu unterscheidet diese beiden Komponenten in gleicher Weise: (3')(a) entspricht der in der *species*-Beschreibung verwendeten Fassung (Hermianus) *scribit, se Titio daturum Y* (pron. 3); (3') (b) begegnet, wie eben erwähnt, in der Feststellung *Y . . . superare Z*. Für die Beweisführung wird die Aussage 3 also wie in (3') angenommen interpretiert.

Nachdem der *si . . . scripsisti*-Teil der *lex* vollständig ausgewertet ist, wendet sich Branchu mit seiner Analyse dem Teil zu, der die Rechtsfolge beschreibt (*praeses provinciae a te . . . nihil exigi patietur*). Die Rechtsfolge als solche interessiert Branchu dabei nicht, da die *species*-Beschreibung auf den „Tatbestandsteil der Norm“ beschränkt ist. Diese Klarstellung ergibt sich aus der Feststellung, daß die Handlung des Präses *ad speciem legis non pertinet*. In dem zweiten Satzteil von C. 8.40. 22 ist aber noch eine Feststellung zu den Voraussetzungen der Normanwendung enthalten, die für die Fallbeschreibung auszuwerten ist. Branchu müßte nun nach den bisherigen Arbeits-hypothesen zu folgender Fassung für die Aussage 4 kommen:

- (4*) (a) An Seja wird von Titius die Summe Z gezahlt
und
(b) Z ist größer als X (d. h. die in dem Kreditauftrag genannte Summe).
Statt dessen findet sich bei Branchu die folgende Aussage:

4 *Aliquid numeratum est ultra mandatum Hermiani.*

Das scheint eine von (4*) abweichende Fassung zu sein. Dieser Eindruck verschwindet aber, wenn man wie schon bei Aussage 3 den Gesamtzusam-

menhang des Textes betrachtet. Branchu entnimmt Aussage 4 die Feststellung, daß die an *Seja* ausbezahlte Summe *Z* größer sei als die im Kreditauftrag genannte Summe *X* (*ex pron. 4 patet Z i. e. quantitatem pecuniae, quam Seja accepit, superare X i. e. quantitatem pecuniae, quam Hermianus mandarat ut Sejae numeraretur*). Das entspricht (4*) (b). Und (4*) (a) deckt sich mit Aussage 1. Das bedeutet, daß (4*) eine zutreffende Darstellung der Prämissen ist, die Branchu in seiner Ableitung verwendet. Auf der Grundlage der bisherigen Interpretation zeichnet sich für die von Branchu befolgten Regeln folgendes Ergebnis ab:

Branchu greift aus dem zu analysierenden Text um Verbalphrasen gruppierte Bestandteile heraus. Aus diesen Bestandteilen bildet er unter Berücksichtigung der Valenz der Verbalphrasen eine Aussage, indem er allquantifizierte Variable an den entsprechenden Leerstellen einsetzt.

Die Anwendung der eben referierten Regelgesamtheit führt für den vorliegenden Fall zu der folgenden komplexen Aussage:

Für alle Kreditauftraggeber und Garantieübernehmer *u*,
für alle Kreditauftragnehmer und Garantiebegünstigten *v*,
für alle Kreditnehmer *w*,
für alle Summen *x*, *y*, *z*
gilt:

Genau dann, wenn gilt,

- (1) *w* erhält *z* von *v*
und
- (2) *u* erteilt *v* den Kreditauftrag zur Zahlung von *x* an *w*
und
- (3) (a) *u* übernimmt gegenüber *v* die Garantie für *y*
und
(b) *y* ist größer als *z*
und
- (4) *z* ist größer als *x*,

handelt es sich um einen Fall von C. 8.40.22.

Ich nehme an, daß dies die Branchu vorschwebende vollständige *species*-Beschreibung ist. Sie genügt nämlich den angegebenen Postulaten: Sie besteht aus der Gesamtheit der Aussagen, die einen Sachverhalt unter vollständiger Berücksichtigung der im Gesetz angesprochenen Voraussetzungen zutreffend als Anwendungsfall des Gesetzes kennzeichnen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sich Branchu gerade, was den zentralen Punkt seiner Vorstellung von der *species* angeht, nicht ganz unmißverständlich ausdrückt. Die vorge-

schlagene Interpretation muß angesichts dieses Sachverhaltes noch abgesichert werden.

Species ist für Branchu einmal das, was Cujaz als *species* präsentiert. Dieser (dem Inhalt nach) falsch gebildeten *species* stellt er seine *vera species* gegenüber. Diese beiden *species*-Beschreibungen ähneln sich (abgesehen von den bei Branchu hinzukommenden Vervollständigungen) der Struktur nach sehr, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

CUJAZ

Mandavi Titio ut tibi
crederet decem. Titius,
mandatum meum secutus,
tibi credidit decem.
Deinde ex scripto eo
nomine Titio cavi
praesenti atque promisi
me daturum viginti per
errorem . . .

BRANCHU

Hermianus, pro Seja
intercessurus, Titio
mandat, ut Sejae decem
credat: sed per errorem
scribit se Titio viginti
daturum. Titius Sejae
quindecim numerat.

Zu der eben angenommenen Rekonstruktion scheinen sie in zwei Punkten in Widerspruch zu stehen: Erstens sind die Aussagen (3) (b) und (4) zu den Größenverhältnissen zwischen x , y und z nicht enthalten und zweitens begegnen feste, zahlenmäßige Summenbezeichnungen. Bei näherem Zusehen erkennt man jedoch, daß kein Widerspruch vorliegt, sondern nur eine andere, weniger strenge Darstellungstechnik. Branchu will nicht sagen, daß nur die Beträge zehn, zwanzig und fünfzehn für eine zutreffende Fallbeschreibung in Frage kommen. Man erkennt das an seiner späteren Bemerkung zur Rolle der Variablen. Danach reicht es aus, daß Beträge eingesetzt werden, die den generell beschriebenen Größenverhältnissen entsprechen. Es ist nicht anzunehmen, daß sich Branchu zu Beginn seines Textes dazu in Widerspruch setzen will. Tatsächlich gibt es auch eine Interpretation der von ihm für die *vera species* gegebenen Beschreibung, die dieses Ergebnis vermeidet. Wenn man nämlich unterstellt, daß zehn, zwanzig und fünfzehn als Beispiele für beliebige Beträge stehen, die der durch diese Zahlen veranschaulichten Größenrelation genügen, erweist sich der Gedankengang von Branchu (auch was die Einstufung des Cujaz-Textes als *species*-Beschreibung betrifft) als einheitlich. Man müßte den Text der *vera species* dann so lesen:

Hermianus erteilt Titius den Kreditauftrag, an Seja eine Summe zu zahlen, die sich wie zehn zu den folgenden Summen verhält. Irrtümlicherweise übernimmt er gegenüber Titius eine Garantie in Höhe einer Summe, die sich

wie zwanzig zu den anderen Summen verhält. Titius zahlt Seja eine Summe, die zu den vorherigen Summen in demselben Verhältnis wie fünfzehn steht. (Dabei ist in dieser Formulierung nur die Relation des „Größer-“ oder „Kleiner-Seins“ gemeint, nicht das exakte zahlenmäßige Verhältnis).

Auf diese Weise erscheinen in der *vera species* alle in der oben vorgeschlagenen Rekonstruktion enthaltenen Bestandteile.

Nach der Bearbeitung der Codex-Stelle faßt Branchu die Ergebnisse in einer weiteren *species*-Beschreibung zusammen (*species iam haec emergit*). Da diese wiederum eine Variante enthält, muß der obige Rekonstruktionsversuch auch dazu in Beziehung gesetzt werden. Die zweite Fallbeschreibung lautet (mit den Hinweisen zur Begründung):

Hermianus, pro Seja intercessurus, Titio mandat, ut Sejae credat X. (id continetur in pronuntiato secundo). sed (per errorem scil.) scribit, se Titio daturum Y (pron. 3). Seja a Titio accipit Z. (pron. 1.).

Diese Version bringt insofern ein Einordnungsproblem mit sich, als in ihr nicht-gebundene Variable ohne Angaben zu den Größenverhältnissen vorzukommen scheinen. Zur Begründung werden außerdem ausdrücklich nur die Aussagen 2, 3 und 1 verwandt, d. h. entgegen dem methodischen Postulat nicht alle die gesetzlichen Voraussetzungen abbildenden Aussagen. Die folgenden Bemerkungen von Branchu machen allerdings klar, daß er seinen leitenden Grundgedanken nicht aufgibt, sondern sich allenfalls etwas umständlich ausdrückt. Man kann diesen Eindruck auf den Abschnitt zur Rolle der numerischen Variablen stützen, der schon mehrfach für die Interpretation benötigt wurde. Tatsächlich handelt es sich dabei um den Kernpunkt der Übernahme mathematischer Methodologie, wie das hier auftauchende *more Mathematicorum* ausweist. Die Buchstaben x, y, und z vertreten unbekannte (und damit beliebige) Quantitäten (*quantitates . . . incognitae*). Alle Summen können also an der entsprechenden Stelle eingesetzt werden, wenn sie nur unter sich dieselbe Relation aufweisen wie wirkliche, mit den Gesetzesformulierungen in Einklang stehende Zahlenannahmen (*numeri quicunque pro literis illis substituantur, qui eandem inter se habeant rationem, quam veri numeri habeant*). Das ist, wenn auch indirekt ausgedrückt, die Idee der Allquantifizierung für Variable: Die mit Hilfe der Variablen x, y und z formulierten Sätze sind als Aussagen gemeint, da sie für alle numerisch ausgedrückten Beträge gelten, sofern diese nur den dann formulierten Zusatzbedingungen für die Größenrelation unter den Beträgen genügen. Daß erst bei Erfüllung dieser Bedingung, d. h. bei Allquantifizierung und Einbeziehung der Relationsaussagen, eine wirkliche *species*-Beschreibung vor-

liegt, drückt Branchu durch die eingeschobene Zielbeschreibung *ut plane detecta Jctis habeatur species* aus. Diese Zweckvorgabe in dem eben interpretierten Kontext beweist, daß Branchu die *species*-Beschreibung erst bei Verwirklichung dieses Zwecks als abgeschlossen ansieht. Damit kommt man aber zu dem oben vorgeschlagenen Rekonstruktionsversuch, dessen Antezedenskomponenten man jetzt im Sinne einer Zusammenfassung den in ihrer Gesamtheit betrachteten Formulierungen von Branchu gegenüberstellen kann:

- | | |
|---|--|
| (1) w erhält z von v
und | Seja a Titio accipit z |
| (2) u erteilt v den
Kreditauftrag zur
Zahlung von x an w
und | Hermianus ... Titio
mandat, ut Sejae
credat x |
| (3) (a) u übernimmt
gegenüber v die
Garantie für y
und
(b) y ist größer
als z
und | (Hermianus) scribit,
se Titio daturum y

y ... superare z |
| (4) z ist größer
als x. | z ... superare x |

Branchu hat so die seiner Ansicht nach allein mit dem Gesetzestext in Übereinstimmung stehende *species* gefunden, was er im letzten Satz des Textes nicht ohne Stolz vermerkt. Wozu dient aber nun — genauer betrachtet — das Herauspräparieren der die *species* beschreibenden Satzmenge? Ein erstes, von Branchu nicht genanntes Ergebnis liegt in der größeren Klarheit und besseren Verständlichkeit der abgewandelten Fassung. Die verschränkt formulierte Codex-Stelle ist schwer zu verstehen (die eingangs wiedergegebene deutsche Übersetzung dokumentiert das eindrucklich), so daß wohl jeder Leser bei der Lektüre nach Hilfsmitteln zur Veranschaulichung suchen wird. Das ist aber, wie gesagt, kein Hauptzweck des Bemühens von Branchu. Ihm kommt es darauf an, eine standardisierte Fassung zu erstellen, die das Überprüfen der Stelle und der dazu vorgelegten Deutungen auf Widerspruchsfreiheit ermöglicht. Zu diesem Zweck muß die Stelle in deduktionsgeeignete Elemente aufgelöst werden, weil erst dann demonstriert werden kann, daß y (Richtigkeit der Prämissen vorausgesetzt) größer als x ist. Der Nachweis sieht bei Branchu so aus:

- (3) (b) y ist größer
als z
und

- (4) z ist größer
als x,

also:

- y ist größer
als x

y ... superare z

z ... superare x

recte igitur in proponenda
specie pro X posui decem,
pro Y viginti, & pro Z quindecim

Auf diese Weise präsentiert Branchu sein bewiesenes Ergebnis in der oben interpretierten Form der Angabe durch stellvertretend gewählte Zahlen. So kann eine widerspruchsfreie *species* gebildet werden. Wäre das nicht der Fall, hätte man es mit einem fehlerhaften Gesetz zu tun (*id nempe certissimum foret indicium latentis in lege illa vitii*), da man aus ihm widersprüchliche Aussagen gewinnen könnte (*quum ex ea pugnancia invicem pronuntiata petita fuissent*). Das ist nun dem Nachweis von Branchu nach allerdings bei C. 8.40.22 nicht der Fall. Vielmehr weist die Interpretation von Cujaz einen dem Gesetzestext nicht entsprechenden Widerspruch auf, wie Branchu in der eingangs nachgezeichneten Weise vor seiner eigentlichen Analyse gezeigt hat. Branchu verzichtet darauf, diesen Nachweis noch einmal in strenger Weise zu wiederholen, wohl weil er die entsprechenden Schritte für selbstverständlich hält. Zur Vervollständigung seien sie jedoch rekonstruierend hier angefügt, indem die *species*-Annahme von Cujaz mit der Beschreibung von Branchu konfrontiert wird:

BRANCHU

- (1) Seja a Titio accipit z
(2) Hermianus ... Titio
mandat, ut Sejae
credat x
(3) (Hermianus) scribit,
se Titio daturum y
(4) y ... superare z
(5) z ... superare x

CUJAZ

- (1*) Titius tibi (= Seja)
credidit decem (= z)
(2*) Mandavi (= Hermianus)
Titio, ut tibi (= Seja)
crederet decem (= x)
(3*) Titio cavi ...
me (= Hermianus)
daturum viginti (= y)
(4*) y = viginti größer als z = decem
(Folgt aus den von Cujaz
angegebenen Zahlen).
(5*) z = decem gleich
x = decem
(Folgt aus den von Cujaz
angegebenen Zahlen).

Der Widerspruch besteht zwischen (5) und (5*): Cujaz muß wegen (1*) und (2*) in der von ihm gebildeten *species* Gleichheit von z und x annehmen, was der dem Gesetz zu entnehmenden Aussage (5) widerspricht. Damit entsteht die von Branchu abschließend gekennzeichnete Situation, wonach die von Cujaz unter Berufung auf das Gesetz verteidigten Auslegungsannahmen einer auf das Gesetz zurückzuführenden Aussage widersprechen. Und bei einem Widerspruch ist notwendigerweise eine der beiden sich widersprechenden Aussagen falsch (*quorum alterum falsum necessario esse deberet*), wie Branchu zutreffend bemerkt. Nachdem Branchu so die Wahrheit von (5) zu Recht als dargetan erachtet, folgt aus der notwendigen Verschiedenheit der Wahrheitswerte von widersprüchlichen Aussagen die Falschheit von (5*), womit auch (1*) und (2*) so zusammen nicht mehr unverändert aufrechterhalten werden können.

Kommen wir auf die eingangs angesprochene Bewertungsproblematik zurück. Branchu stellt eine Methode dar, mit der man den Verbvalenzen folgend den Voraussetzungsteil einer Norm in Einzelaussagen zerlegen kann. Danach liegen die Tatbestandsvoraussetzungen in einer Form vor, die es erlaubt, für jede sprachlich und logisch in dieselbe Form gebrachte singuläre Fallbeschreibung zu entscheiden, ob es sich um einen Anwendungsfall der Norm handelt oder nicht. Anders ausgedrückt: Branchu gibt eine normierte Darstellungsform für die Extension der Antezedenskomponente einer Norm an. Zugleich ergibt sich dabei die Möglichkeit zu deduzieren und Widersprüche zu prüfen. Daß eine derartige logikorientierte Arbeitsweise auch heute unter Juristen noch auf Widerspruch stößt, muß nicht belegt werden. Der analytisch arbeitende Jurist aber wird in Branchu einen Gesprächspartner sehen, der trotz mancher Ausdrucksschwierigkeiten eine Methode beschrieben hat, die dort hilfreich ist, wo man in strenger Weise auf die logische Konsequenz und die Vermeidung von Widersprüchen Wert legt. Wie bei den Mathematikern kann damit der Dialog über einen großen zeitlichen Abstand hinweg geführt werden, weil das auf methodischer Ebene liegende Grundanliegen gleich geblieben ist: *Hanc methodum a mathematicarum scientiarum studuosis mutuari possumus.*